

## Arbeitsvertrag

zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten der Gesamthochschule Kassel

und

× Frau/Herr Bernhard Piechota

geb. am: 19.7.1957

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsdauer

Frau/Herr Bernhard Piechota

wird für die Zeit vom 1.1.1992 bis 30.6.1992

- ( ) als wissenschaftliche Hilfskraft  
( X ) als wissenschaftliche Hilfskraft Diplom I/FH  
( ) als studentische Hilfskraft

bei Herrn R. Klophaus

im Fachbereich/Zentrale Einrichtung Studienkolleg für ausländische Studierende  
eingestellt/weiterbeschäftigt.

### § 2

#### Tätigkeit

Der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft obliegt die Wahrnehmung von selbständigen Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre und Forschung, die zugleich der eigenen fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen.

Die Tätigkeit richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 1988.

Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

### § 3

#### Arbeitszeit

Die Arbeitszeit <sup>1)</sup> beträgt monatlich 20 Stunden.

### § 4

#### Vergütung

1. Die Vergütung beträgt

je Stunde 14,04 DM

monatlich 280,80 DM

2. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten <sup>2)</sup> eines Monats auf ein von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt gezahlt.



§ 5

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages.  
Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6

**Sonstige Regelungen**

1. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die wissenschaftliche/~~studentische~~ Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten der Gesamthochschule Kassel · Universität abzutreten.
2. Für Hilfskräfte mit Abschluß gilt zusätzlich folgende Regelung:  
Für die Befristung des Arbeitsvertrages gilt § 57 b Abs. 1 HRG entsprechend. Die Befristung erfolgt aufgrund der Regelung des § 57 b Abs. 2 Nr. \_\_\_\_ HRG. (Befristungsgrund: \_\_\_\_\_).

§ 7

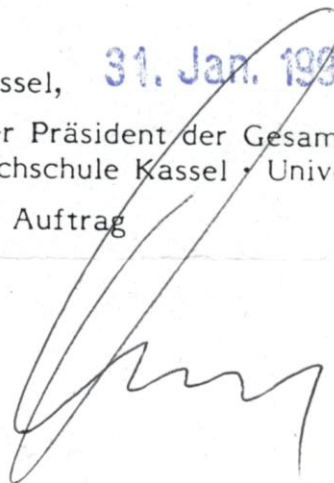
**Sonstiges**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Kassel, 31. Jan. 1992

Kassel, 31. Jan. 1992  
 Der Präsident der Gesamthochschule Kassel · Universität  
 Im Auftrag

Pechel  
 wiss./stud. Hilfskraft



Kenntnis genommen:

( Frindt )

P. G. Klöppel  
 Hochschullehrer bzw.  
 wiss. Bediensteter  
 Leiter des Studienkollegs

- 1) Es sind höchstens 82 Stunden monatlich zu vereinbaren.
- 2) Bei Abrechnung der Vergütung im EDV-Verfahren erfolgt die Zahlung aus abrechnungstechnischen Gründen am 15. eines jeden Monats.